

**Anerkennung von Bedarfen  
für die Unterkunft und Heizung  
bei schwangeren Kindern im Haushalt ihrer Eltern**

**nach § 22 SGB II  
bzw. nach § 35 SGB XII**

***Richtlinien***



*(Stand: 10.09.2018, Version 2.0)*

Diese Richtlinien treten ab dem 01.10.2018 in Kraft.

In Vertretung

N e u h a u s  
Sozialdezernent

Verteiler: FD 2.50  
Jobcenter

## **I. Einleitung**

Leben Kinder im Haushalt der Eltern, wird nach § 9 SGB II bzw. § 39 SGB XII grundsätzlich das Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigt (SGB II) bzw. die Bedarfsdeckung vermutet (SGB XII). Dies gilt nicht, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (§ 9 Absatz 3 SGB II bzw. § 39 Satz 3 1. Alternative SGB XII).

Kinder im Haushalt ihrer Eltern zahlen regelmäßig keine Kosten der Unterkunft an ihre Eltern. In einigen Fällen werden Kosten der Unterkunft bei Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt (meist mit der Schwangerschaft des Kindes) geltend gemacht. Diese Richtlinien regeln die Anerkennung der Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. §§ 35 und 42a SGB XII.

## **II. bereits vor Antrag wurde Miete gezahlt**

Wurde bereits vor -und unabhängig von- der Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt eine Miete (oder Ähnliches wie eine Kostenbeteiligung für die Unterkunft) tatsächlich regelmäßig gezahlt, werden diese Zahlungen als Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II bzw. §§ 35 und 42a SGB XII anerkannt.

### **II.1. Zahlungen müssen tatsächlich geleistet worden und realistisch sein**

Die Zahlungen müssen tatsächlich regelmäßig an die Eltern erfolgt sein. Dies bedeutet auch, dass die Zahlungen in einem realistischen Verhältnis zu den Einkünften des Kindes stehen müssen. Beispielsweise ist die Anerkennung möglich, wenn eine Jugendliche sich in einer Ausbildung befindet und von ihrer Ausbildungsvergütung einen Kostenzuschuss an die Eltern zahlt.

### **II.2. Abgrenzung „Kost“ und „Logis“**

Werden tatsächlich Kostenbeteiligungen gezahlt, wird damit oft ein Beitrag zu „Kost und Logis“ geleistet. Als Bedarfe nach § 22 SGB II bzw. §§ 35 und 42a SGB XII kommen die Leistungen für „Logis“ in Frage, die übrigen Leistungen (wie Essen, Waschen, Kommunikation, ...) sind über den Regelbedarf abgedeckt. Sind die Beträge nicht bereits konkret ausgewiesen, sind sie von der Antragstellerin glaubhaft zu machen. Hierfür reicht regelmäßig eine schlüssige Darlegung des Verhältnisses von „Kost“ zu „Logis“ aus. Können keine Angaben gemacht werden, kann von einer jeweils hälftigen Aufteilung ausgegangen werden.

### **III. vor Antrag wurde keine Miete gezahlt**

Wurde vor der Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt keine Miete (oder Ähnliches wie eine Kostenbeteiligung für die Unterkunft) gezahlt und werden die Kosten für Unterkunft und Heizung erst in zeitlichem Zusammenhang mit der Schwangerschaft geltend gemacht, geht es offensichtlich nur darum, höhere Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Selbst bei Vorliegen eines schriftlichen Mietvertrages ist daher im Regelfall davon auszugehen, dass mangels Bindungswillens kein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde (§§ 117 und 133 BGB). Im Regelfall scheidet eine Bewilligung von Kosten der Unterkunft und Heizung also aus, da kein Bedarf besteht<sup>1</sup>.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten.

### **IV. der gesamte Haushalt erhält Hilfe zum Lebensunterhalt**

Erhält der gesamte Haushalt Hilfe zum Lebensunterhalt, werden die Kosten der Unterkunft kopfteilig als Bedarf anerkannt.

Beispiel:

Lebte die (vormals) Schwangere zuvor nur mit ihren Eltern in einem Haushalt, wurde jeweils 1/3 der KdU als Bedarf anerkannt. Wenn sie nach der Geburt eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind gründet, aber weiterhin im Haushalt ihrer Eltern wohnt, werden die KdU weiterhin kopfteilig aufgeteilt: Die Bedarfsgemeinschaft der Großeltern zu 2/4 und die Bedarfsgemeinschaft der neuen Mutter mit Kind zu 2/4.

---

<sup>1</sup> s. BSG-Urteil vom 25.08.2011, B 8 SO 29/10 R; Randziffern 12+13